

## **Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) Wustawki zarownanja Města Baršć (Łužyca)**

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 23.05.2025 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen.

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern kann zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Aufwandsentschädigungen, die als Pauschalen gewährt werden, sollen so bemessen sein, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen, abgegolten wird.

Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation sowie einem nach § 8 festgelegtem Rahmen für Fahrtkosten.

### **§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

(1) Aufwandsentschädigungen werden an Stadtverordnete und Mitglieder der Ortsbeiräte als monatliche Pauschalbeträge und als Sitzungsgelder gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:

monatliche Pauschale:

Stadtverordnete	<b>110,00 Euro</b>
Vorsitzende Ortsbeiräte	<b>110,00 Euro</b>
Mitglieder der Ortsbeiräte	<b>60,00 Euro</b>

Sitzungsgeld:

Stadtverordnete	<b>30,00 Euro</b>
Vorsitzende Ortsbeiräte	<b>30,00 Euro</b>
Mitglieder der Ortsbeiräte	<b>30,00 Euro</b>

(3) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(4) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält, für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gezahlt.

Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld.

Ortsbeiräte erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates.

Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie den Ausschussvorsitzenden oder deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt.

Zur Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird für jeweils eine Fraktionssitzung Sitzungsgeld gewährt.

- (6) Für mehrere Sitzungen am Tag darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.
- (7.1) Stadtverordnete, Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und Ortsbeiratsmitglieder, die am digitalen Sitzungsdienst gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz) teilnehmen, erhalten eine einmalige zusätzliche Aufwandsentschädigung pro Wahlperiode für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes in Höhe von 300,00 Euro.
- (7.2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird für jeden Sitz eines sachkundigen Einwohners in den vorberatenden Ausschüssen nur einmal in einer Wahlperiode ausgezahlt. Bei einem Wechsel der sachkundigen Einwohner wird diese Aufwandsentschädigung nicht noch einmal gezahlt.

### **§3 Vorsitzende/Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und Fraktionsvorsitzende**

- (1) An die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie an Fraktionsvorsitzende wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung monatlich gezahlt.
- (2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:
1. für die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung  
**450,00 Euro,**
  2. für die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung  
**110,00 Euro.**

### **§ 4 Stellvertreterin/Stellvertreter**

Einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter eines im § 3 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigungen wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

### **§ 5 Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner**

Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf erhalten Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt **30,00 Euro**.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in Betrieben**

Die ehrenamtliche Leiterin/der ehrenamtliche Leiter eines Eigenbetriebes erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 7 Verdienstausschlag**

Der entgangene Arbeitsverdienst wird nur auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Höchstbetrag des zu erstattenden Verdienstausschlags wird auf **10,00 Euro/Stunde** festgesetzt.

Außerdem wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Der Verdienstausschlag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen.

## **§ 8 Dienstreisen und Fahrtkosten**

(1) Für genehmigte Dienstreisen können Stadtverordnete eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts erhalten.

Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzusetzen. In anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse beziehungsweise eine Fahrt mit dem Taxi zu Grunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.

Eine Reisekostenvergütung kann nur gewährt werden:

1. bei Dienstreisen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister und vom Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurden und
2. bei Dienstreisen der Stadtverordneten, die von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurden.

(2) Die Fahrtkosten sind spätestens innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen.

## **§ 9 Zahlungstermin**

Die Aufwandsentschädigungen sowie die Sitzungsgelder und sonstige Entschädigungen nach dieser Satzung werden quartalsweise zum 15. des dem Quartalsende folgenden Monats gezahlt.

## § 10 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)/ Města Baršč (Łužyca) tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20.09.2019 (SVV/0026/2019 (neu)) außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 27.05.2025

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Bürgermeisterin

